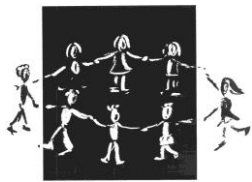


Förderverein der GGS-Schmitzhöhe

Satzung des Fördervereins der Grundschule Lindlar-Schmitzhöhe e. V. in der Fassung vom 18.11.2021



§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

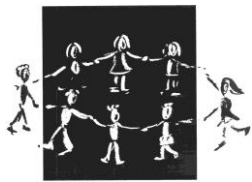
1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Lindlar-Schmitzhöhe".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lindlar-Schmitzhöhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August – 31. Juli des Jahres).
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2: Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Grundschule Schmitzhöhe, insbesondere durch:
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege,
 - b) Pflege der Beziehung zwischen Schule und Elternhaus,
 - c) Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, soweit der Schulträger hierzu nicht verpflichtet ist,
 - d) Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen,
 - e) Durchführung eigener Veranstaltungen,
 - f) Unterstützung bedürftiger Schüler auf Befürwortung des Schulleiters.
4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
5. Die Aufgaben der Schulpflegschaft bleiben unberührt.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied können werden:
 - a) Eltern von derzeitigen ehemaligen und künftigen Schülern,
 - b) Lehrer und volljährige Schüler,
 - c) sonstige natürliche und juristische Personen die sich verpflichten durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung des Vereins und der Interessen der Grundschule Schmitzhöhe beizutragen.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines rechtsgültig unterschriebenen Aufnahmeantrages und Entrichtung des ersten Jahresbeitrages. Durch die Abgabe des ordnungsmäßig unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt den Vorstand gleichzeitig den Beitrag einzuziehen.



§ 4: Beitrag

1. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich Euro 12 und ist zu Beginn des Schuljahres im Voraus zu entrichten. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes abgeändert werden.
2. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht. Auf Wunsch werden Spendenquittungen ausgestellt.
3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Vereinsbeiträge gestundet oder für die Dauer der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.

§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt kann nur zum Schluss des Schuljahres schriftlich per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn

1. das Mitglied gegen die Satzung verstößt,
2. das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

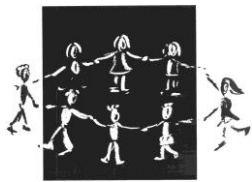
§ 6: Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7: Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeiten

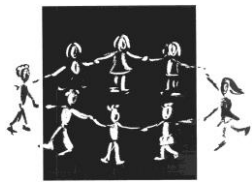
1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Elternpaar eine Stimme es sei denn sie sind getrennte Mitglieder. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder als sein Vertreter ein anderes Mitglied des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Bestellung der Rechnungsprüfung für das folgende Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Einsetzen von Ausschüssen die Erteilung von Sonderaufträgen an diese und an



- einzelne Vereinsmitglieder,
- e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) sonstige Angelegenheiten die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Versammlung beantragt wird,
 - h) die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Neuwahl eines Nachfolgers abgewählt werden.

§ 8: Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf -mindestens einmal jährlich- an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. Innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Entlastung des Vorstandes, der Bericht der Geschäfts- und Kassenführung und Wahl zu erfolgen haben.
2. Die Einladungen ergehen in Textform mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und vorzeitige Neuwahl von Vorstandsmitgliedern- zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.



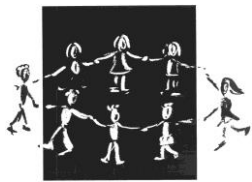
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Schulleiter/in oder im Verhinderungsfalle seinem/seiner Stellvertreter/in als geborenes Mitglied,
 - f) dem/der Pflegschaftsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in,
 - g) einem gewählten Mitglied des Kollegiums.
2. Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt (siehe BGB, § 26, Abs. 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1 Vorsitzende der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je 2 von diesen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführenden zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand soll bei Bedarf weitere Mitglieder des Vereins zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese Mitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 10: Aufgaben des Vorstandes

1. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte



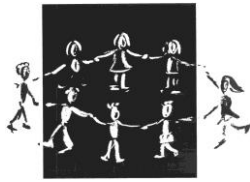
- des Vereins.
2. Über wichtige Angelegenheiten, insbesondere die Verwendung der Vereinsmittel, entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 8, Abs. 3 und 4 sinngemäß.
 3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
 4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 6. Der Vorstand ist berechtigt, klar definierte Aufgaben seines Vorstandsbereichs an einen Arbeitskreis zu delegieren. In jedem Arbeitskreis muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes mitarbeiten. Jeder Arbeitskreis bleibt dem Vorstand verantwortlich. Der Vorstand ist nicht an die Beschlüsse der Arbeitskreise gebunden.

§ 11: Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu geben.
3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Kassenprüfer können auf Antrag die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

§ 12: Einnahmen

1. Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 13: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das ganze Vereinsvermögen an die Gemeinde Lindlar mit der Auflage, es für die Grundschule Schmitzhöhe oder deren Nachfolgeschule entsprechend den Zielen des Vereins zu verwenden.

§ 14: Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.11.2021 geändert und tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes hinsichtlich der Gemeinnützigkeit mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lindlar - Schmitzhöhe, 18.11.2021